



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2024	Ausgegeben zu Erfurt, den 6. September 2024	Nr. 13
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
20.08.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Nebentätigkeitsverordnung.....	597
20.08.2024	Thüringer Verordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für die Aufstellung von Wärmeplänen (Thüringer Wärmeplanungskostenerstattungsverordnung -ThürWPKEVO-).....	598
27.08.2024	Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen und Messern nach § 42 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Waffengesetzes.....	605
27.08.2024	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ausgangsstoffgesetz (Thür-AusgStZustVO).....	606
27.08.2024	Thüringer Verordnung über die zuständige Behörde für Anbauvereinigungen nach dem Konsumcannabisgesetz (Thüringer Konsumcannabis-Anbauvereinigungszuständigkeitsverordnung -ThürKCanAnbvZustVO-).....	607
16.08.2024	Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – zu entsendenden Mitglieder.....	607
07.08.2024	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrauftragsverordnung.....	611
26.08.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Kappungsgrenzenverordnung.....	612

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Nebentätigkeitsverordnung Vom 20. August 2024

Aufgrund des § 57 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Nebentätigkeitsverordnung vom 24. Februar 1995 (GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

- § 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, dürfen sie im Kalenderjahr je nach Besoldungsgruppe die nachfolgend genannten Bruttobeträge insgesamt nicht übersteigen:

1. für Beamte der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	6 150 Euro,
2. für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	7 050 Euro,
3. für Beamte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2	7 650 Euro,
4. für Beamte der Besoldungsgruppen B 2 bis B 5 und R 3 bis R 5	8 400 Euro,
5. für Beamte der Besoldungsgruppen ab B 6 und ab R 6	9 300 Euro."
- In § 9 Nr. 4 werden nach dem Wort "Rechts" die Worte "oder Tätigkeiten der Ärzte des polizeiärztlichen Dienstes als Notärzte im Rettungsdienst" eingefügt.

- An die Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort "Schlussbestimmungen" angefügt.
- § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

- Der bisherige § 16 wird § 17.
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 20. August 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Inneres und Kommunales
Bodo Ramelow	Georg Maier

**Thüringer Verordnung
über den finanziellen Ausgleich der Kosten für die Aufstellung von Wärmeplänen
(Thüringer Wärmeplanungskostenerstattungsverordnung -ThürWPKEVO-)
Vom 20. August 2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 272) verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Zweck**

Zweck dieser Verordnung ist die Regelung des finanziellen Ausgleichs zur erstmaligen Aufstellung von Wärmeplänen nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz (ThürWPGAG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 272) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Grundsätze der Kostenerstattung**

(1) Das Land erstattet den planungsverantwortlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 ThürWPGAG die mit der erstmaligen Aufstellung der Wärmepläne verbundenen angemessenen

1. Kosten für die Beauftragung externer Dienstleistungen oder für Fachgutachten zur Erstellung von Wärmeplänen, insbesondere Gutachterkosten für extern vergebene Planungen oder Analysen, Druckkosten für Veröffentlichungen und Raummieten bei den Beteiligungsprozessen,
2. Kosten für die Beschaffung der für die Wärmeplanung erforderlichen Daten, insbesondere der Daten nach Anlage 1 des Wärmeplanungsgesetzes, und
3. Personalausgaben der planungsverantwortlichen Stellen
 - a) bis zu einer Höhe von 112 500 Euro für beplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu einschließlich 10 000,
 - b) bis zu einer Höhe von 225 000 Euro für beplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von mehr als 10 000,
 - c) bis zu einer Höhe von 225 000 Euro in Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden, unabhängig von der Einwohnerzahl des beplanten Gebiets.

(2) Soweit die planungsverantwortliche Stelle mit der Erststellung des Wärmeplans verbundene Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 durch eigenes Personal erledigt, können die Mittel der zweckgebundenen Zuweisung nach § 3 über die Beträge nach Absatz 1 Nr. 3 hinaus eingesetzt werden, soweit nachgewiesen ist, dass die Vergabe an Externe weniger wirtschaftlich wäre. Die Wirtschaftlichkeit ist über ein Markterkundungsverfahren nachzuweisen; dazu sind mindestens drei Preisauskünfte einzuholen.

(3) Maßgebend ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2022 nach dem Gebietsstand am 1. Januar 2024, wie sie sich jeweils aus Anlage 2 ergibt.

**§ 3
Zweckgebundene Zuweisungen, zuständige Behörde**

(1) Die planungsverantwortlichen Stellen erhalten ab dem Jahr 2024 von Amts wegen eine zweckgebundene Zuweisung. Auf die zweckgebundene Zuweisung erfolgen jährliche pauschale Vorauszahlungen.

(2) Die Höhe der jeweiligen jährlichen pauschalen Vorauszahlungen ergibt sich aus Anlage 1. Die Auszahlung der in Anlage 2 ausgewiesenen jährlichen pauschalen Vorauszahlung für das Jahr 2024 erfolgt bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024. Ab dem Jahr 2025 erfolgt die Auszahlung der jährlichen pauschalen Vorauszahlungen spätestens zwei Monate nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen des jeweiligen Haushaltsjahrs.

(3) Zuständige Behörde für die Festsetzung und Auszahlung der zweckgebundenen Zuweisungen ist das für Energie zuständige Ministerium.

(4) Sofern die zugewiesenen Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr nicht verwendet wurden, sind sie bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage des Haushalts der planungsverantwortlichen Stelle zuzuführen und in den Folgejahren für die zweckentsprechende Verwendung zu entnehmen. Doppisch wirtschaftende Gemeinden bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

**§ 4
Schlussabrechnung, Erstattung oder Rückzahlung**

(1) Nach Veröffentlichung und Anzeige des Wärmeplans nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürWPGAG in Verbindung mit § 23 Abs. 3 WPG ist von der planungsverantwortlichen Stelle unverzüglich der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 3 unter Verwendung des Formblatts nach Anlage 3 eine Schlussabrechnung vorzulegen. Die entsprechenden Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie der Nachweis über die Verwendung der Personalkosten sind der Schlussabrechnung nach Satz 1 beizufügen.

(2) Die im Ergebnis der Schlussabrechnung nach Absatz 1 nachgewiesenen angemessenen Kosten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für die Ersterstellung der Wärmepläne werden von der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 3 festgesetzt. Ist der festgesetzte Betrag höher als die Summe der jährlichen pauschalen Vorauszahlung, hat die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 3 die Differenz zu erstatten. Übersteigt der festgesetzte Betrag die Summe der jährlichen pauschalen Vorauszahlung, ist auf Anforderung der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 3 innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist der zu viel erhaltene Betrag von der planungsverantwortlichen Stelle zurückzuzahlen.

§ 5

Veränderung der planungsverantwortlichen Stelle

Jede Veränderung der planungsverantwortlichen Stelle nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürWPGAG ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Gemeinden mit Bestandsschutz

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 erhalten planungsverantwortliche Stellen, die nach § 3 Satz 1 ThürWPGAG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 WPG dem Bestandsschutz unterfallen, auf Antrag und nach abschließender Prüfung des jeweiligen Fördermittelgebers nach Maßgabe des Landeshaushalts ihren Eigenanteil an der Förderung erstattet.

(2) Über Absatz 1 hinaus sind Personalkosten als einmalige Personalkostenpauschale in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 anteilig für den Bewilligungszeitraum der jeweiligen Förderung in dem nach § 3 geregelten Verfahren zuzuweisen. Die Höhe der jeweiligen Zuweisung ergibt sich aus Anlage 2.

(3) Der zuständigen Behörde sind nach Veröffentlichung/Anzeige des Wärmeplans nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürWPGAG in Verbindung mit § 23 Abs. 3 WPG mit dem Antrag nach Absatz 1

- 1. der Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers und
- 2. der vom Fördermittelgeber geprüfte Verwendungsnachweis

vorzulegen. Für die Abrechnung der Personalkosten nach Absatz 2 ist § 4 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, den 20. August 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz

Bodo Ramelow Bernhard Stengele

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1)

Jährliche pauschale Vorauszahlungen nach § 3 Abs. 1 an die planungsverantwortlichen Stellen

1. Größenklassen

	a) kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	b) Verwaltungsgemeinschaften c) erfüllende Gemeinden
Größenklasse 1	bis zu einschließlich 10 000	
Größenklasse 2	mehr als 10 000 und bis zu einschließlich 45 000	bis einschließlich zwei Mitgliedsgemeinden
Größenklasse 3	mehr als 45 000 und bis zu einschließlich 100 000	bei mehr als zwei bis einschließlich neun Mitgliedsgemeinden
Größenklasse 4	mehr als 100 000	b) ab 10 Mitgliedsgemeinden c) bei drei bis einschließlich neun Mitgliedsgemeinden und einer Einwohnerzahl von 10 000 und höher

2. Übersicht: pauschale jährliche Vorauszahlungen nach Größenklassen und Jahren

Jahr	Größenklasse			
	1	2	3	4
2024	23 595 Euro	46 930 Euro	59 410 Euro	68 250 Euro
2025	36 300 Euro	72 200 Euro	91 400 Euro	105 000 Euro
2026	36 300 Euro	72 200 Euro	91 400 Euro	105 000 Euro
2027	36 300 Euro	72 200 Euro	91 400 Euro	105 000 Euro
2028	36 300 Euro	72 200 Euro	91 400 Euro	105 000 Euro

Anlage 2(zu § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 Satz 2
und § 6 Abs. 2 Satz 2)**1. pauschale jährliche Vorauszahlung für das Jahr 2024 oder Zuweisung nach § 6 Abs. 2 an kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle**

Regionalschlüssel (RS)	Name der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinde	Einwoh- nerzahl	Größen- klasse	pauschale Vorauszah- lung für das Jahr 2024 oder Zuweisung
160510000000	Erfurt, Stadt	214 969	4	68 250 Euro
160520000000	Gera, Stadt *	93 634		75 000 Euro
160530000000	Jena, Stadt *	111 191		75 000 Euro
160540000000	Suhl, Stadt *	37 009		75 000 Euro
160550000000	Weimar, Stadt *	65 620		75 000, Euro
160610045045	Heilbad Heiligenstadt, Stadt	18 682	2	46 930 Euro
160610074074	Niederorschel	5 498	1	23 595 Euro
160610115115	Leinefelde-Worbis, Stadt	20 119		75 000 Euro
160610116116	Am Ohmberg	3 626	1	23 595 Euro
160610117117	Sonnenstein	4 400	1	23 595 Euro
160610118118	Dingelstädt, Stadt *	12 377		75 000 Euro
160620005005	Ellrich, Stadt	5 492	1	23 595 Euro
160620041041	Nordhausen, Stadt	41 339	2	46 930 Euro
160620049049	Sollstedt	2 965	1	23 595 Euro
160620062062	Hohenstein	2 039	1	23 595 Euro
160620063063	Werther	3 050	1	23 595 Euro
160620065065	Harztor	7 474	1	23 595 Euro
160630004004	Barchfeld-Immelborn *	4 473		37 500 Euro
160630076076	Treffurt, Stadt	5 834	1	23 595 Euro
160630078078	Unterebreizbach	3 324	1	23 595 Euro
160630082082	Vacha, Stadt *	5 006		37 500 Euro
160630092092	Wutha-Farnroda	6 436	1	23 595 Euro
160630097097	Gerstungen *	9 011		37 500 Euro
160630098098	Hörselberg-Hainich	6 055	1	23 595 Euro
160630099099	Bad Liebenstein, Stadt	7 735	1	23 595 Euro
160630101101	Krayenberggemeinde *	5 018		37 500 Euro
160630103103	Werra-Suhl-Tal, Stadt	6 288	1	23 595 Euro
160630105105	Eisenach, Stadt *	42 408		75 000 Euro
160640003003	Bad Langensalza, Stadt	17 349	2	46 930 Euro
160640046046	Mühlhausen/Thüringen, Stadt	37 013	2	46 930 Euro
160640071071	Unstruttal	6 144	1	23 595 Euro
160640074074	Südeichsfeld	6 624	1	23 595 Euro
160640076076	Unstrut-Hainich	6 511	1	23 595 Euro
160650003003	Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt	9 995	1	23 595 Euro
160650032032	Helbedündorf	2 176	1	23 595 Euro
160650067067	Sondershausen, Stadt	21 317	2	46 930 Euro
160650085085	Kyffhäuserland	3 887	1	23 595 Euro
160650087087	Roßleben-Wiehe, Stadt	7 219	1	23 595 Euro
160650089089	Greußen, Stadt	5 793	1	23 595 Euro
160660023023	Floh-Seligenthal	5 898	1	23 595 Euro
160660047047	Oberhof, Stadt	1 592	1	23 595 Euro
160660063063	Schmalkalden, Stadt	20 065	2	46 930 Euro
160660069069	Steinbach-Hallenberg, Stadt	9 408	1	23 595 Euro
160660074074	Brotterode-Trusetal, Stadt	5 810	1	23 595 Euro

Regionalschlüssel (RS)	Name der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinde	Einwoh- nerzahl	Größen- klasse	pauschale Vorauszah- lung für das Jahr 2024 oder Zuweisung
160660092092	Zella-Mehlis, Stadt	12 514	2	46 930 Euro
160660093093	Rhönblick	2 618	1	23 595 Euro
160660094094	Grabfeld	5 582	1	23 595 Euro
160670019019	Friedrichroda, Stadt	7 127	1	23 595 Euro
160670029029	Gotha, Stadt *	46 019		75 000 Euro
160670064064	Bad Tabarz	4 202	1	23 595 Euro
160670065065	Tambach-Dietharz/Thür. Wald, Stadt	4 318	1	23 595 Euro
160670072072	Waltershausen, Stadt	12 650	2	46 930 Euro
160670087087	Nesse-Apfelstädt	5 936	1	23 595 Euro
160670088088	Hörsel	4 673	1	23 595 Euro
160680034034	Kölleda, Stadt *	6 526		37 500 Euro
160680051051	Sömmerda, Stadt *	19 156		75 000 Euro
160680058058	Weißensee, Stadt *	3 633		37 500 Euro
160680063063	Buttstädt	6 651	1	23 595 Euro
160690012012	Eisfeld, Stadt *	7 412		37 500 Euro
160690024024	Hildburghausen, Stadt	11 689	2	46 930 Euro
160690042042	Schleusegrund	2 619	1	23 595 Euro
160690043043	Schleusingen, Stadt	10 620	2	46 930 Euro
160690053053	Veilsdorf	2 720	1	23 595 Euro
160690061061	Masserberg	2 103	1	23 595 Euro
160690062062	Römhild, Stadt	6 661	1	23 595 Euro
160700004004	Arnstadt, Stadt *	28 124		75 000 Euro
160700028028	Amt Wachsenburg *	8 001		37 500 Euro
160700029029	Ilmenau, Stadt	39 127	2	46 930 Euro
160700048048	Stadttilm, Stadt	8 311	1	23 595 Euro
160700057057	Geratal	8 789	1	23 595 Euro
160700058058	Großbreitenbach, Stadt	5 956	1	23 595 Euro
160710001001	Apolda, Stadt	23 072	2	46 930 Euro
160710003003	Bad Berka, Stadt	7 355	1	23 595 Euro
160710008008	Blankenhain, Stadt	6 616	1	23 595 Euro
160710101101	Ilmtal-Weinstraße	6 308	1	23 595 Euro
160710103103	Grammetal	6 482	1	23 595 Euro
160720011011	Lauscha, Stadt	3 188	1	23 595 Euro
160720015015	Schalkau, Stadt	3 266	1	23 595 Euro
160720018018	Sonneberg *	23 507		75 000 Euro
160720019019	Steinach, Stadt	3 641	1	23 595 Euro
160720023023	Frankenblick	5 617	1	23 595 Euro
160720024024	Föritztal	8 418	1	23 595 Euro
160730005005	Bad Blankenburg, Stadt *	6 029		37 500 Euro
160730076076	Rudolstadt, Stadt *	24 749		75 000 Euro
160730077077	Saalfeld/Saale, Stadt	29 224	2	46 930 Euro
160730106106	Leutenberg, Stadt	2 027	1	23 595 Euro
160730109109	Uhlstädt-Kirchhasel	5 505	1	23 595 Euro
160730111111	Unterwellenborn	8 426	1	23 595 Euro
160740044044	Kahla, Stadt	6 806	1	23 595 Euro
160750046046	Hirschberg, Stadt	2 168	1	23 595 Euro
160750062062	Bad Lobenstein, Stadt *	5 733		37 500 Euro
160750085085	Pößneck, Stadt	11 752	2	46 930 Euro
160750098098	Schleiz, Stadt	8 866	1	23 595 Euro
160750131131	Gefell, Stadt	2 415	1	23 595 Euro

Regionalschlüssel (RS)	Name der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinde	Einwohnerzahl	Größenklasse	pauschale Vorauszahlung für das Jahr 2024 oder Zuweisung
160750132132	Tanna, Stadt	3 421	1	23 595 Euro
160750133133	Wurzbach, Stadt	2 996	1	23 595 Euro
160750134134	Remptendorf	3 333	1	23 595 Euro
160750135135	Saalburg-Ebersdorf, Stadt	3 319	1	23 595 Euro
160750136136	Rosenthal am Rennsteig	3 863	1	23 595 Euro
160760022022	Greiz, Stadt *	20 397		75 000 Euro
160760061061	Ronneburg, Stadt	5 071	1	23 595 Euro
160760088088	Harth-Pöllnitz	2 751	1	23 595 Euro
160760089089	Kraftsdorf	3 699	1	23 595 Euro
160760092092	Auma-Weidatal, Stadt	3 353	1	23 595 Euro
160760093093	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	4 618	1	23 595 Euro
160760094094	Berga-Wünschendorf, Stadt	5 991	1	23 595 Euro
160770001001	Altenburg, Stadt	31 315	2	46 930 Euro
160770028028	Lucka, Stadt	3 530	1	23 595 Euro
160770032032	Meuselwitz, Stadt	10 117	2	46 930 Euro

Die mit einem * markierten kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden sind nach § 6 Abs. 1 von den Zuweisungen nach § 3 ausgeschlossen. Nach § 6 Abs. 2 ist diesen planungsverantwortlichen Stellen jedoch eine einmalige Personalkostenpauschale zuzuweisen.

2. pauschale jährliche Vorauszahlung für das Jahr 2024 oder Zuweisung nach § 6 Abs. 2 an Verwaltungsgemeinschaften als planungsverantwortliche Stelle

Regionalschlüssel (RS)	Name der Verwaltungsgemeinschaft	Einwohnerzahl	Größenklasse	pauschale Vorauszahlung für das Jahr 2024 oder Zuweisung
160615001114	Lindenberg/Eichsfeld	6 685	3	59 410 Euro
160615006017	Eichsfeld-Wipperaue	7 122	3	59 410 Euro
160615008048	Hanstein-Rusteberg	5 615	4	68 250 Euro
160615009012	Leinetal	5 244	3	59 410 Euro
160615013063	Westerwald-Obereichsfeld	4 769	3	59 410 Euro
160615014113	Ershausen/Geismar	4 975	4	68 250 Euro
160635006104	Hainich-Werratal	9 049	3	59 410 Euro
160645001004	Bad Tennstedt	6 582	4	68 250 Euro
160655002012	Greußen	3 079	3	59 410 Euro
160665005095	Hohe Rhön ¹⁾	7 979	2	46 930 Euro
160665013086	Wasungen-Amt Sand	8 297	3	59 410 Euro
160665014065	Dolmar-Salzbrücke	8 615	4	68 250 Euro
160675007022	Nesseaue	5 573	3	59 410 Euro
160675012067	Fahner Höhe	7 231	3	59 410 Euro
160685002014	Gera-Aue	5 020	3	59 410 Euro
160685005064	Kindelbrück	5 182	3	59 410 Euro
160685006042	Kölleda	4 041	3	59 410 Euro
160685009053	Straußfurt	6 907	3	59 410 Euro
160685012048	Gramme-Vippach	9 194	4	68 250 Euro
160695002051	Feldstein	7 263	4	68 250 Euro
160695004063	Heldburger Unterland	7 577	3	59 410 Euro
160705002043	Geratal/Plaue	4 376	3	59 410 Euro
160705009041	Riechheimer Berg	4 092	3	59 410 Euro
160715007046	Kranichfeld	6 207	3	59 410 Euro
160715008056	Mellingen	8 324	4	68 250 Euro
160735005067	Schiefergebirge	6 213	3	59 410 Euro

Regionalschlüssel (RS)	Name der Verwaltungsgemeinschaft	Einwohnerzahl	Größenklasse	pauschale Vorauszahlung für das Jahr 2024 oder Zuweisung
160735012113	Schwarzatal	8 332	4	68 250 Euro
160745005012	Heideland-Elstertal-Schkölen	7 693	3	59 410 Euro
160745007103	Hügelland/Täler	5 326	4	68 250 Euro
160745011002	Südliches Saaletal ²⁾	10 370	2	46 930 Euro
160745014041	Hermisdorf	11 212	4	68 250 Euro
160745015011	Dornburg-Camburg	10 175	4	68 250 Euro
160755004014	Seenplatte	3 978	4	68 250 Euro
160755005077	Oppurg	5 310	4	68 250 Euro
160755011116	Triptis	5 876	3	59 410 Euro
160755013088	Ranis-Ziegenrück	6 749	4	68 250 Euro
160765004069	Ländereck	4 582	4	68 250 Euro
160765006049	Münchenbernsdorf	5 939	3	59 410 Euro
160765008023	Am Brahmetal	4 426	3	59 410 Euro
160775004048	Pleißenaue	5 162	3	59 410 Euro
160775005042	Rositz	7 653	3	59 410 Euro
160775009041	Oberes Sprottental	2 773	3	59 410 Euro

1) Ein Mitglied der planungsverantwortlichen Stelle VG Hohe Rhön ist nach § 6 Abs. 1 von den Zuweisungen nach § 3 ausgeschlossen. Die VG wird aus diesem Grund in die Größenklasse 2 herabgestuft.

2) Die VG als planungsverantwortliche Stelle ist nach § 6 Abs. 1 von den Zuweisungen nach § 3 ausgeschlossen. Durch Gebietsänderung zum 01.01.2024 sind zwei Gemeinden davon nicht umfasst. Die VG wird deshalb in die Größenklasse 2 eingestuft.

3. pauschale jährliche Vorauszahlung für das Jahr 2024 oder Zuweisung nach § 6 Abs. 2 an erfüllende Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle

Regionalschlüssel (RS)	Name der erfüllenden Gemeinde	Einwohnerzahl	Größenklasse	pauschale Vorauszahlung für das Jahr 2024 oder Zuweisung
160615051119	Uder	6 421	3	59 410 Euro
160625053064	Heringen/Helme, Stadt	6 516	3	59 410 Euro
160625054066	Bleicherode, Stadt	13 569	4	68 250 Euro
160635051003	Bad Salzungen, Stadt ¹⁾	24 735		75 000 Euro
160635056032	Geisa, Stadt	7 138	3	59 410 Euro
160635057066	Ruhla, Stadt	7 033	2	46 930 Euro
160635059015	Dernbach	9 812	3	59 410 Euro
160645051022	Herbsleben	3 588	2	46 930 Euro
160645053075	Vogtei	5 363	3	59 410 Euro
160645055077	Nottetal-Heilingen Höhen, Stadt	7 824	3	59 410 Euro
160655052014	Ebeleben, Stadt	4 009	3	59 410 Euro
160655055086	Artern, Stadt	9 235	3	59 410 Euro
160655056088	An der Schmücke, Stadt	6 980	3	59 410 Euro
160665050042	Meiningen, Stadt ²⁾	27 709	2	46 930 Euro
160665051013	Breitungen/Werra ²⁾	7 852	2	46 930 Euro
160675050053	Ohrdruf, Stadt ^{2) 3)}	10 788		28 470 Euro
160675052089	Drei Gleichen	8 713	2	46 930 Euro
160675053091	Nesselatal	9 043	2	46 930 Euro
160675054092	Georgenthal	8 668	2	46 930 Euro
160685050009	Elxleben	3 336	2	46 930 Euro
160695051058	Auengrund	3 262	2	46 930 Euro
160715051004	Bad Sulza, Stadt	10 217	4	68 250 Euro
160715053102	Am Ettersberg	8 598	3	59 410 Euro
160725051013	Neuhaus am Rennweg, Stadt	9 285	2	46 930 Euro

Regionalschlüssel (RS)	Name der erfüllenden Gemeinde	Einwoh- nerzahl	Größen- klasse	pauschale Vorauszah- lung für das Jahr 2024 oder Zuweisung
160735051038	Kaulsdorf	3 327	3	59 410 Euro
160735054112	Königsee, Stadt	7 662	3	59 410 Euro
160745050094	Stadtroda, Stadt	7 146	3	59 410 Euro
160745051009	Bürgel, Stadt	3 607	3	59 410 Euro
160745052018	Eisenberg, Stadt	12 452	4	68 250 Euro
160745053003	Bad Klosterlausnitz	8 474	4	68 250 Euro
160755050073	Neustadt an der Orla, Stadt	9 399	2	46 930 Euro
160765051012	Bad Köstritz, Stadt	4 346	2	46 930 Euro
160765053079	Weida, Stadt	8 472	2	46 930 Euro
160765054087	Zeulenroda-Triebes, Stadt	17 177	4	68 250 Euro
160765056039	Langenwetzendorf	5 559	2	46 930 Euro
160775050012	Gößnitz, Stadt	5 047	3	59 410 Euro
160775051036	Nobitz	9 087	3	59 410 Euro
160775052043	Schmölln, Stadt ^{2) 3)}	14 103		28 470 Euro

- 1) Alle Mitglieder der Erfüllenden Gemeinde als planungsverantwortliche Stelle sind nach § 6 Abs. 1 von den Zuweisungen nach § 3 ausgeschlossen. Nach § 6 Abs. 2 wird diesen Kommunen jedoch eine einmalige Personalkostenpauschale zugewiesen.
- 2) Einzelne Mitglieder der Erfüllenden Gemeinde sind nach § 6 Abs. 1 von den Zuweisungen nach § 3 ausgeschlossen. Diese erfüllenden Gemeinden werden aus diesem Grund in der Größenklasse herabgestuft.
- 3) Individueller Zuweisungsbetrag: da nur eine Mitgliedsgemeinde verbleibt, die nicht unter den Bestandsschutz nach § 6 Abs. 1 fällt; wird die Größenklasse 1 mit der Personalkostenpauschale der Größenklasse 2 zugewiesen.

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

Schlussabrechnung nach § 4 der Thüringer Wärmeplanungskostenerstattungsverordnung

Hinweise zum Nachweis über entstandene Kosten im Rahmen der Wärmeplanung:

1. Kontaktdaten

Gemeinde:	Name der antragstellenden planungsverantwortlichen Stelle	
Schlüsselnummer: (RS)	Gemeinde-Schlüssel	
Anschrift:	Straße, Hausnummer	
PLZ:	PLZ	
Ort:	Ort	

2. Ansprechpartner und Kontaktdaten

Name:	Name des Ansprechpartners	
Vorname:	Vorname	
Telefon:	Telefon	
E-Mail:	E-Mail	

3. Nachweise als Scan/Ausdrucke beigelegt bzw. hochgeladen (bitte ankreuzen für "Ja")
Hinweis: Zulässige Dateiformate für das Hochladen sind *.pdf, *.jpg, *.jpeg, *.gif, *.png, *.tiff

Vertrag mit Auftragsnehmer zur Durchführung der Wärmeplanung – sofern vertraglich vereinbarte Gesamtkosten daraus hervorgehen	☐
Rechnungen über die Durchführung der Wärmeplanung (auch für Teilrechnungen und Abschlagszahlungen)	☐
Kostenplan für das Gesamtprojekt "Wärmeplanung" (ohne Personalkosten)	☐

4. abzurechnende Kosten und jeweils beigelegte Belege/Nachweise benennen

Kosten in EUR	Nachweis (z. B. Rechnung, Zahlungsbeleg, Nachweise über Personalkosten etc.)
Betrag in EUR	Nachweis zum angegebenen Betrag

Datum: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben

Unterschrift / Stempel: _____
rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Zuweisungsempfängers/Stempel

Thüringer Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Verbot
oder zur Beschränkung des Führens von Waffen und Messern nach § 42 Abs. 6 Satz 1
in Verbindung mit Satz 2 des Waffengesetzes
Vom 27. August 2024

Aufgrund des § 42 Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 WaffG wird auf das für Waffenrecht zuständige Ministerium über-

tragen. Das für Waffenrecht zuständige Ministerium kann die Befugnis durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 27. August 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

**Thüringer Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ausgangsstoffgesetz
(ThürAusgStZustVO)
Vom 27. August 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeiten des für Umwelt zuständigen Ministeriums

Das für Umwelt zuständige Ministerium ist zuständig für die Durchführung

1. der Schulungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Ausgangsstoffgesetzes (AusgStG) vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2678) in der jeweils geltenden Fassung für die Behörden im eigenen Geschäftsbereich und
2. der Sensibilisierungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 AusgStG für Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmer mit Geschäftssitz in Thüringen.

§ 2

Zuständigkeiten des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Inspektionsbehörde nach § 5 AusgStG für

1. Online-Marktplätze,
2. Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmer sowie
3. gewerbliche Verwenderinnen und Verwender.

§ 3

Zuständigkeiten des Landeskriminalamtes

Das Landeskriminalamt ist

1. die Kontaktstelle nach § 3 Abs. 1 AusgStG,
2. zuständige Inspektionsbehörde nach § 5 AusgStG für Mitglieder der Allgemeinheit im Sinne des Artikels 3 Nr. 8 Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1; L 231 vom 6.9.2019, S. 30) und
3. zuständig für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 AusgStG für die Behörden im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums.

§ 4

Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 AusgStG ist die nach den §§ 2 und 3 jeweils zuständige Behörde.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 27. August 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Bernhard Stengele

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Georg Maier

Thüringer Verordnung
über die zuständige Behörde für Anbauvereinigungen nach dem Konsumcannabisgesetz (Thüringer
Konsumcannabis-Anbauvereinigungenzuständigkeitsverordnung -ThürKCanAnbvZustVO-)
Vom 27. August 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 33 Abs. 3 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeit der Behörde

Zuständige Behörde nach den §§ 11 bis 15, § 22 Abs. 3 Nr. 3, den §§ 26 bis 29 und den §§ 33 und 43 Abs. 3 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

§ 2

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die nach § 1 bestimmte zuständige Behörde führt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

§ 3

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Einziehung von Gegenständen

Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 sowie nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 bis 36 KCanG. Es ist auch zuständig für die Einziehung von Gegenständen nach § 37 KCanG, auf die sich eine in Satz 1 genannte Ordnungswidrigkeit bezieht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 27. August 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-
Thüringen – Girozentrale – zu entsendenden Mitglieder
Vom 16. August 2024

Aufgrund der Art. 10 Abs. 3 Satz 4, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 10. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 190; Thüringer GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch den am 18. Juni und 20. Juni 2008 unterzeichneten Staatsvertrag (Hessisches GVBl. I S. 984; Thüringer GVBl. S. 218), verordnet der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum im Einvernehmen mit der Thüringer Finanzministerin:

§ 1

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – (folgend abgekürzt: Bank), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Bedienstete, die voraussichtlich nicht länger als zwei Monate beschäftigt werden sowie

Bedienstete, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind.

§ 2

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind

1. alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten bei der Bank beschäftigt sind,
2. von Gewerkschaften nach § 80 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), benannte Personen, die nicht Beschäftigte der Bank sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes ist,
2. zu den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes genannten Personen gehört,
3. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 3 Wahlverfahren

Die Wahl ist geheim. Sie soll spätestens am Tage vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates stattfinden. Der Zeitpunkt der Wahl ist durch Aushang an dem Sitz der Bank in Frankfurt und in Erfurt bekanntzumachen.

§ 4 Wahlvorstand

(1) Der Gesamtpersonalrat der Bank bestellt spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete als Wahlvorstand, davon ist einem Mitglied der Vorsitz und einem Mitglied der stellvertretende Vorsitz zu übertragen. Gleichzeitig ist eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Die Bestellung zum Wahlvorstand oder zum Ersatzmitglied kann nur mit Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden.

(2) Kommt der Gesamtpersonalrat seiner Verpflichtung nicht nach, so bestellt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen der den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder unverzüglich nach der Bestellung durch Aushang an dem Sitz der Bank in Frankfurt und in Erfurt bekannt.

(4) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er hat sie unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten. Er bestimmt den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. Er hat dabei auf die Belange der Bank und der Bediensteten Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. Oktober 2023 (GVBl. S. 706) gelten entsprechend.

(6) Der Vorstand der Bank hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Bedienstete als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen.

§ 5 Wählerliste

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der wahlberechtigten Bediensteten (Wählerliste) auf, die er laufend zu aktualisieren hat. Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dem Sitz der Bank in Frankfurt und in Erfurt deutlich sichtbar zur Einsicht auszulegen. Für Ein-

sprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste gilt § 6 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz entsprechend.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben, die Texte der Satzung der Bank, des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz und dieser Wahlordnung sind vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an dem Sitz der Bank in Frankfurt und in Erfurt zur Einsicht auszulegen.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. den Ort, den Tag und die Zeit der Stimmabgabe,
3. die Angabe, wo und wann die Wählerliste nach § 5 Satz 2 und die Unterlagen nach Abs. 1 Satz 3 zur Einsichtnahme ausliegen,
4. den Hinweis, dass nur Bedienstete der Bank wählen dürfen, die in die Wählerliste eingetragen sind,
5. den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. den Hinweis, dass sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten zu wählen sind und dass hiervon mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter ihren Dienort in Thüringen haben sollen,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
8. den Hinweis, dass
 - a) für Wahlvorschläge der Bediensteten der Bank ein Wahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss,
 - b) für Wahlvorschläge der in der Bank vertretenen Gewerkschaften der Wahlvorschlag von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein muss, sowie
 - c) Bedienstete nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit ihrer Zustimmung benannt werden dürfen,
9. den Hinweis, dass jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Namen enthalten soll, wie Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten zu wählen sind,
10. die Vorgabe, dass Wahlvorschläge Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Bediensteten berücksichtigen müssen,
11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,

12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Dienstadresse des Wahlvorstandes),
13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausliegen,
14. den Hinweis auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe, gegebenenfalls auch auf eine nach § 9 Abs. 2 erfolgte Anordnung der brieflichen Stimmabgabe,
15. den Ort, den Tag und die Zeit der Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten und die in der Bank vertretenen Gewerkschaften können zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Bediensteten Vorschläge machen. Die Vorgesetzten, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sind Bewerberinnen oder Bewerber.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe an dem Sitz der Bank in Frankfurt und in Erfurt zur Einsicht ausliegen.

(3) Ein Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Namen enthalten, wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Bediensteten berücksichtigen. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Funktions- oder Berufsbezeichnung anzugeben.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag der in der Bank vertretenen Gewerkschaften muss von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

(5) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichnenden zu Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichnenden der Änderung oder Rücknahme schriftlich zustimmen.

(7) Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann für die Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(8) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zur Auf-

nahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(9) Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen oder Bewerber, die einer Benennung auf mehreren Wahlvorschlägen schriftlich zugestimmt haben, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(10) Im Übrigen sind die §§ 12 bis 15 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 8 Stimmabgabe

(1) Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels, der bei der Abgabe mindestens einmal gefaltet sein muss, ausgeübt. Dazu händigt der Wahlvorstand den Wahlberechtigten einen Stimmzettel aus, auf dem die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens sowie eines Hinweises auf den Wahlvorschlag, auf dem die Bewerberin oder der Bewerber genannt ist, aufgeführt sind.

(2) Die Wahlberechtigten können bis zu sieben Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Stimmzettel ankreuzen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,
1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
2. die ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
3. auf denen die Namen von mehr als sieben Bewerberinnen oder Bewerbern angekreuzt sind.

(4) Im Übrigen sind § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 bis 6, § 18 Abs. 1 und 3 bis 6 und § 20 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 9 Briefliche Stimmabgabe

(1) Bediensteten, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und einen Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des oder der wahlberechtigten Bediensteten sowie den Vermerk "Briefliche Stimmabgabe" trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand kann ganz oder teilweise die briefliche Stimmabgabe anordnen.

(3) Die briefliche Abgabe der Stimme erfolgt in der Weise, dass der Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an

den Wahlvorstand abgesandt oder übergeben wird, dass er vor Ablauf der für die Durchführung der Stimmabgabe festgesetzten Zeit vorliegt.

§ 10

Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 11

Wahlergebnis

Gewählt sind die sieben Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die sieben Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes zieht. § 21 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten

1. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen Stimmen,
6. die Namen der als Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder Gewählten,
7. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 13

Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang an dem Sitz der Bank in Frankfurt und in Erfurt bekannt.

(2) Der Wahlvorstand hat dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates und dem vorsitzenden Mitglied des Ge-

samtpersonalrates unverzüglich schriftlich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von dem Ergebnis der Wahl.

§ 14

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift, die Bekanntmachungen und die Stimmzettel, werden vom Gesamtpersonalrat mindestens bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 15

Stellvertretung, Ausscheiden und Ergänzungswahl

(1) Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, tritt das stellvertretende Mitglied mit der jeweils höchsten Stimmenzahl ein.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig ausscheidet.

(3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Gesamtpersonalrates zieht.

(4) Kann keine Vertreterin oder kein Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsrat nachrücken, weil die nach Stimmenzahl geordnete Liste erschöpft ist, findet eine Ergänzungswahl statt; auf diese finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 16

Anfechtbarkeit

Für die Anfechtung der Wahl gilt § 19 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 17

Kommunikation, Bekanntmachungen des Wahlvorstandes

§ 2 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz gilt entsprechend. Dabei gilt der Sitz in Frankfurt und in Erfurt als Hauptdienststelle.

§ 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – zu entsendenden Mitglieder vom 31. März 1995 (Hessisches GVBl. I S. 170; Thüringer GVBl. S. 207) wird aufgehoben.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. August 2024

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Mansoori

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Lehrauftragsverordnung
Vom 7. August 2024**

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Artikel 1

Die Thüringer Lehrauftragsverordnung vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte "Begriff Lehrveranstaltungsstunde" angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Eine Lehrveranstaltungsstunde im Sinne dieser Verordnung entspricht einer Lehrveranstaltungsstunde nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. März 2005 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung."

2. In § 2 Abs. 5 wird die Angabe "13 Lehrveranstaltungsstunden" durch die Worte "neun Lehrveranstaltungsstunden" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird der Geldbetrag "75 Euro" durch den Geldbetrag "85 Euro" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Korrekturleistungen" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und die Worte "Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen," gestrichen.

4. In § 5 wird das Wort "Lehrveranstaltungsstunde" durch das Wort "Einzelstunde" ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

**"§ 6
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Erfurt, den 7. August 2024

Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Kappungsgrenzenverordnung
Vom 26. August 2024**

Aufgrund des § 558 Abs. 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Thüringer Kappungsgrenzenverordnung vom 31. August 2019 (GVBl. S. 366), die mit Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe "31. Dezember 2024" durch die Angabe "30. September 2029" ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. August 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016